Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

28.7.1818 (Nr. 207)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 207. Dienstag, den 28. Jul. 1818.

Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Deutsche freie Städte. (Frankfurt. Hamburg.) — Kurhessen. (Landesherrl. Bestätigung der Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirchen im Hanau'schen, Isenburg'schen und Fulda'schen.) — Würtemberg. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Oestreich. — Preussen. (Achen.) — Rußland. — Schweden.

Baiern.

Die königl. Staatsschuldentilgungskommission zu München hat unterm 17. d. bekannt gemacht, daß sie angewiesen worden sey, die vierte Verlosung des Lotterie-Anlehens im künftigen Monat August vorzunehmen.

Die Universität zu Landshut hat binnen vierzehn Tagen zwei ihrer würdigsten Lehrer verloren, Professor und Landesdirektionsrath Karl v. Hellersberg, am 5. Jul., und Professor und Hofrath Augustin Bertele, M. Dr., am 19. Jul. Diese verdienten Männer starben beide an derselben Krankheit, an welcher eben diese Universität den berühmten Historiker Milbiller verlor, an der Wassersucht.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen kön. Edikts. §. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch ausser den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rükständige Getreidegild in einem Jahr beigetrieben werden. §. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlassens geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, so kann sich der Gerichtshintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königl. Kreis- und Stadtgericht wenden, welches, auf vorgängige Untersuchung, nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution eingetretene Uebermaß aufhebt. Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird. §. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Kognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen. §. 128. In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugestanden; jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherrn durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesezt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaß ersichtlich ist. Tit. VI. (Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.) §. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht, so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so ferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt. §. 130. Eben so muß bei Veräusserung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesezten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit eingetragen werde. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht. (B. f.)

Deutsche freie Städte.

Frankfurt, den 26. Jul. Vorgestern ist der kön. schwed. Minister, v. Signeul, von Paris hier eingetroffen, um sich nach Hamburg zu begeben.

Hamburg, den 22. Jul. Der königl. franz. Gesandte, Baron von Marandet, ist von seiner Sendung nach Stockholm wieder hier angekommen. Er erhielt vor seiner Abreise aus Schwedens Hauptstadt von dem Könige eine kostbare goldene Dose und das Nordsternordenszeichen in Brillanten. — Man erwartet hier nächstens auf der Durchreise die durchl. Prinzen von Braunschweig.

— Von Oldenburg sind der Erbprinz und seine Gemahlin am 5. d. nach Schaumburg abgegangen. — Der bekannte Arzt, Dr. Ritter aus Berlin, ist am 16. mit seiner Familie auf dem Schnellsegler des Schiffers Wechlitz nach Hamburg abgereiset. Er geht von dort nach Rio Janeiro. — Der berühmte Blumenbach zu Göttingen hat der dortigen königl. Sozietät der Wissenschaften kürzlich zwei Nationalschädel, die beiden äussersten Enden der Kulturbildung bezeichnend, vorgelegt, nämlich den Schädel eines alten Griechen, welchen der Kronprinz von Baiern, und den eines Butocuden, welchen der Prinz Maximilian von Neuwied ihm verehrt hatten. Der Kontrast zwischen beiden Schädeln ist im höchsten Grade auffallend.

Kurhessen.

Kassel, den 24. Jul. Die Frau Kurprinzessin ist mit ihren Prinzessinnen Töchtern hier wieder eingetroffen.

Hanau, den 25. Jul. Se. königl. Hoheit der Kurfürst haben geruht, die Beschlüsse der vom 27. Mai bis zum 1. Jun. d. J. abgehaltenen Synode, wegen Vereinigung der evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Fürstenthums Hanau, sodann der kurhessischen Antheile an dem Fürstenthum Isenburg und des Großherzogthums Fulda landesherrlich zu bestätigen, und hierüber eine Verordnung zu erlassen, worin es heißt: Unsere beiden protestantischen Konsistorien zu Hanau werden hiermit, unter Beibehaltung aller ihrer zeitherigen Gerechtsame und Amtsbefugnisse, in ein einziges evangelisches Konsistorium verbunden. Das auf diese Art vereinigte evangelische Konsistorium hat sich sofort, nach Publikation Unserer Verordnung, zu konstituiren, und für die Beobachtung und Ausführung der von der Synode genehmigten, und von Uns bestätigten Artikel zu sorgen. Die statt gefundene Vereinigung der beiden protestantischen Religionstheile soll sofort, nach Publikation dieser Unserer Verordnung, durch eine allgemeine, auf einen Sonntag auszuschreibende kirchliche Feier in allen Gemeinden, welche auf der Synode erschienen sind, begangen, und damit in den Gemeinden eingeführt werden. Die Bestimmung des Tags und die nähere Anordnung ist Unserm evangelischen Konsistorium zu Hanau überlassen. Eben so ist künftig, zum immerwährenden Gedächtniß und zu Erneuerung der Eindrücke, der erste Jun. als der Tag, an welchem die Synode die Berathungen beendigt hat, so fern er auf einen Sonntag fällt, oder in dem entgegengesezten Fall derjenige Sonntag, welcher dem 1. Jun. am nächsten liegt, als Gedächtnißtag der erfolgten kirchlichen Vereinigung, in allen auf der Synode erschienenen Gemeinden zu feiern ꝛc.

Würtemberg.

Die Stuttgarter Zeitung vom 27. d. enthält folgendes: „Der Volksfreund aus Schwaben kündigt in seiner 36. Nummer unter der Aufschrift, Korrespondenznachrichten, die Bekanntmachung zweier Briefe an, angeblich von einem ausgewanderten Würtemberger an seine zurükgelassenen Verwandte aus Tiflis in Georgien geschrieben, und giebt in dieser und den Nummern 37 und 38 auch wirklich den ersten dieser Briefe, in welchem in einem mystisch-religiösen Tone und unter unverholener Afforderung der Zurükgebliebenen zu gleichmäßiger Auswanderung die Schiksale einiger ausgewanderter würtembergischer Familien auf der Reise von Odessa nach Mostok erzählt, und die freudigen Aussichten der neuen Kolonie dem Unwissenden so lockend als möglich angepriesen werden. Da der Korrespondent die Aechtheit dieser Briefe versichert, so wollen wir hier dieselbe nicht in Zweifel ziehen, eben so wenig, als wir uns für ermächtigt halten, auf die Ausfälle zu antworten, die er im Vorworte zu denselben auf die hiesige Regierung zu machen sich nicht scheuet. Aber in Beziehung auf die Fassung und ganze Tendenz dieses Korrespondenzartikels dringt uns die Liebe zur Wahrheit und zu unseren Mitbürgern die Bemerkung ab, daß dessen Verfasser entweder gänzlich unbekannt seyn muß, sowohl mit den von allen Seiten her bestätigten traurigen Schiksalen, welche den größten Theil der Auswanderer betroffen, als mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und vollkommenen Duldung, die von der Regierung dieses Landes gegen alle Glaubensgenossen Würtembergs, wenn sie sich der Erfüllung der Unterthanen- und Bürgerpflichten nicht entziehen, beobachtet werden, oder daß derselbe mit vorsäzlicher Verletzung der Wahrheit und aus unlauterer Absicht durch falsche Vorspiegelungen den Hang zum Auswandern zu erwecken, und dem Unterthanen mit strafbarer Frechheit die Einrichtungen und Grundsätze der Regierung seines Vaterlandes verdächtig zu machen sucht. Im ersten Falle ist derselbe nicht berufen, über den vorliegenden Gegenstand Rath und Urtheil abzugeben, und die Redaktion des Volksfreunds hätte ihm billig eine Stimme in ihrem Blatte versagen sollen; im zweiten Falle treibt er mit fremdem Glücke ein gewissenloses Spiel, bei dessen strafbarem Beginnen die Regierung, so sehr sie sich auch sonst geneigt zeigt, über jede durch die That widerlegte Verläumdung mit stillschweigender Verachtung hinzugehen, um des Wohles ihrer Unterthanen willen für die Dauer nicht würde gleichgültig bleiben können."

Frankreich.

Paris, den 24. Jul. Der König hat gestern dem Staatsrathe und Gen. Direktor der Douanen, Baron de St. Cricq, der vor einigen Tagen von seiner Geschäftsreise nach den Küsten von Bayonne bis Brest zurükgekommen, eine Privataudienz gegeben. — Unterm 22. d. haben Se. Maj. den bisherigen Präfekten der Niederalpen, Marquis de Villeneuve, zum Präfekten der Ostpyrenäen, an die Stelle des zur Präfektur des Doubsdepartement berufenen Hrn. de Villiers du Terrage, und den bisherigen Unterpräfekten zu Joigny zum Präfekten des Ostpyrenäendepartement ernannt. — Das gestrige Verhör des Gen. Canuel vor dem Instruktionsrichter, Hrn. Meslier, dauerte von halb 1 Uhr bis 6 Uhr Abends. Es ist übrigens falsch, daß der

gegen denselben erlassene Vorführungsbefehl zurükgenommen worden sey; dieser Befehl ist vielmehr von dem Instruktionsrichter in ein sogenanntes Mandat de Dépôt verwandelt worden, dem zufolge Gen. Canuel, unmittelbar nach dem gestrigen Verhöre, in das Conciergeriegefängniß gebracht worden ist. — Das ehemalige Konventsmitglied Lejeune, der sich seit mehreren Jahren in Brüssel aufhielt, ist am 18. d., mit den nöthigen Pässen versehen, von dort nach Preussen abgereiset. — Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 77, und die Bankaktien zu 1630 Fr.

Großbritannien.

London, den 18. Jul. (Fortsetzung.) Das Morning Chronicle enthält in seinen lezten Blättern mehrere auf den Gefangenen in St. Helena sich beziehende Artikel. Man findet darunter ein Schreiben eines aus dieser Insel in England angekommenen englischen Offiziers, worin es unter anderm heißt: Zwei Tage vor meiner Abreise erfuhr ich, daß Sir Hudson Lowe dem Arzte Bonaparte's, O'Meara, solche lästige Beschränkungen auferlegt hatte, daß ersterer, so sehr er auch der Hülfe seines Arztes bedurfte, vom 10. Apr. bis zum 7. Mai, dem Tage meiner Abreise, denselben nicht mehr sah ꝛc.; ferner von Bonaparte eigenhändig geschriebene Bemerkungen über einen Brief von Sir Thom. Reade an den Grafen Bertrand vom 25. Apr., an deren Schlusse er ohngefähr folgendes sagt: Mit boshaftem Lächeln sähen seine Feinde die neuen Leiden, welche die Entbehrung aller ärztlichen Hülfe für ihn zur Folge habe; Graf Bertrand sollte darauf bestehen, daß diese Bemerkungen dem Grafen Liverpool zugesandt würden, damit der Prinz Regent seine Peiniger kennen lerne, und in Stand gesezt werde, sie zu strafen; geschehe dieses nicht, so vermache er die Schmach seines Todes dem regierenden Hause in England — ꝛc. Diese Bemerkungen sind aus Longwood vom 27. Apr. datirt, und das Morning-Chronicle, übrigens gewöhnlich nicht der zuverlässigste Gewährsmann, versichert, ihre Aechtheit verbürgen zu können.

Italien.

Die allg. Zeit. meldet aus Rom vom 14. d.: Der Scheidungsprozeß des Grafen St. Leu (Ludwig Bonaparte) ist ganz niedergeschlagen; ja es hat das Ansehen, als wolle er sich mit seiner Gemahlin, die sich gegenwärtig in Toskana befindet, wieder vereinigen. — Der amnestirte Räuberhauptmann Masocco hat sich an der Spitze von 18 vertrauten Schützen auf Befehl der Regierung in Bewegung gesezt, um einen Streifzug gegen seine ehemaligen Gefährten zu unternehmen, die sich nicht unterwerfen wollen.

Preussen.

Achen, den 23. Jul. Gegen den 29. d. wird der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, hier erwartet. Se. Durchl. werden, wie man versichert, das Bettendorffsche Haus, am Markte, bewohnen. — Dem Vernehmen nach ist das dem Hrn. Heusch zugehörige Landhaus, vor dem Mastrichterthor, eine halbe Stunde von der Stadt, für 26,000 Fr. auf 2 Monate gemiethet worden; es soll für Se. Maj. den Kaiser von Rußland bestimmt seyn. — Das Offermannsche Haus ist für unsern König auf 2 Monate zu 20,000 Fr. gemiethet. — Der östreich. Kammerfourier, v. Mayer, hat auf 2 Monate bei Hrn. Brammertz für 25,000 Fr. und bei Dem. Brammeetz für 18,000 Fr. gemiethet; der Herzog von Richelieu bei Hrn. Pohlen für 21,000 Fr.; der Banquier Rothschild bei Masserrath für 6000 Fr. ꝛc. Das Schwierigste ist immer, ganze Häuser zu bekommen; einzelne Zimmer werden verhältnißmäßig weniger theuer seyn. Uebrigens muß man sich über diese Preise nicht wundern; beim Kongresse von 1748 standen sie weit höher.

Rußland.

Die Petersburger Zeitung vom 7. d. trägt unter anderm folgendes von der Reise des Kaisers ins südliche Rußland nach: Am 2. Jun. ließen Se. Maj. bei den im Melitopolschen Kreise des Taurischen Gouvernement belegenen Molotschauskischen Menonisten-Kolonien in der ersten Kolonie Altonau anhalten, und beehrten zwei Menonistenhäuser mit Ihrem Besuch. In der Kolonie Lindenau geruhete der Monarch einen Rapport nebst Verzeichniß über den Wohlstand der Kolonie von dem Mitgliede des Fürsorgekomite', Kollegienrath Lanow, so wie auch die von den Deputirten dieser ausländischen Kolonisten dargereichten Bittschriften anzunehmen, die Sie alle selbst durchlasen. Der Monarch trat hierauf in ein Menonistenhaus, in welchem der Tisch gedekt, und ein kleines ländliches Frühstük aufgetragen war. Hier sahen die dankbaren und entzükten Kolonisten einen seltenen Zug unbeschreiblicher Herablassung des großen Monarchen gegen seine Unterthanen. Se. Maj. nahmen, auf die Bitte der Hauswirthin, das einfache ländliche Frühstük an, und ließen den Wirth und die Wirthin mit am Tische sitzen. Während der Monarch gegen eine halbe Stunde am Tische verblieb, war das Vorhaus und der Hof vom Volke angefüllt worden, das bei diesem Anblicke bis zu Thränen gerührt sich zeigte. Beim Weggehen verehrten Se. Maj. der Hauswirthin einen Brillantring ꝛc. — Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften hat in ihrer am 29. Jun. gehaltenen Sitzung zu Ehrenmitgliedern erwählt: den General von der Infanterie, Yermolow, und den Staatssekretär, Grafen v. Capo d'Istria.

Schweden.

Stockholm, den 14. Jul. Der König hat der Universität Upsala 64 Geistliche und theologische Lehrer zu Doktoren der Gottesgelahrtheit vorgeschlagen, welche zum Andenken der Krönungsfeier ernannt werden sollen. Einer derselben, Prof. Wingard, wurde dieser Tage hier zum Bischof von Gothenburg geweiht. — Der Gen. Maj. Graf Gust. Löwenhjelm macht bekannt, daß er die Direktion der kön. Kapelle und Schauspiele niedergelegt habe, und zum Gesandtschaftsposten nach Paris abreise.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

27. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 6	27 Zoll $10\frac{5}{10}$ Linien	$17\frac{5}{10}$ Grad über 0	Südwest	45 Grad	zieml. heiter
Mittags ½3	27 Zoll $10\frac{5}{10}$ Linien	$21\frac{5}{10}$ Grad über 0	Südwest	43 Grad	tr., regn., vorüb. z. G., h. Donn.
Nachts 10	27 Zoll $10\frac{7}{10}$ Linien	$15\frac{1}{10}$ Grad über 0	Südwest	56 Grad	zieml. heiter, angenehm

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 30. Jul.: Der Lorbeerkranz, oder: Die Macht der Gesetze, Schauspiel in 5 Akten, von Ziegler.

Mannheim [Urtheils-Verkündigung.] Unterm 13. Jul. l. J. wurde nachstehendes Urtheil dahier erlassen, weil aber der Kläger abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Urtheilsverkündigung an denselben durch Einrückung in die öffentlichen Blätter beschlossen, welche hiernach geschieht.

Urtheil.

In Sachen Louis Gruchet, vormals Großherzogl. Bergischen Rittmeisters, Kläger, Appellat gegen Susanne Renne Schreiber, geborne Lemaitre, Beklagte Appellantin, Widerruf eines Schuldübertrags betreffend, wird nach gesezmäßiger Verhandlung zu Recht erkannt, daß der Vorbescheid des Amtes Ladenburg vom 20. Nov. 1816 besagend:

„wird zu Recht erkannt, daß die von Louis Gruchet „unterm 6. Mai 1813 an Susanne Schreiber ausge„stellte Urkunde als erloschen zu erklären, wegen der von „lezterer an ersteren habenden Forderung zu 1750 fl. aber „vordersamst die Sache spruchreif auszuhandlen sey, wor„nach auch hierin das Rechtliche erkannt werden soll,"

dahin abzuändern sey: daß die ausgestellte Urkunde als nicht erloschen, die Forderung der Beklagten, Appellantin, mit 1750 fl. vielmehr sogleich als liquid zu erklären, und der von ihr dafür auf das von dem Kläger, Appellaten, bei Lemaitre zustehende Guthaben nachgesuchte Arrest gehörig anzulegen, anbei Appellat in alle Kosten zu verfällen, und das Deservitorium des Advokaten Müller jun. mit 17 fl. 30 kr. zu dekretiren sey. V. R. W.

So geschehen Mannheim, den 20. Jul. 1818.

Großherzogl. Badisches Hofgericht.

Siegel.

Heidelberg. [Aufforderung.] Andurch werden alle diejenigen, welche an die vormals bestandene Neckarrangschiffahrtsgenossenschaft noch einige Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihren Anspruch binnen drei Monaten um so gewisser bei diesseitiger Stelle vorzutragen, und rechtlicher Ordnung nach auszuführen, als sie ansonst nach Ablauf dieses Termins nicht mehr gehört, die vormaligen Neckarrangschiffahrtsgenossen, modo derselben Erben, von aller Verbindlichkeit für die praefixo termino nicht angemeldet werdende Nachforderungen an die Genossenschaft freigesprochen, und die von denselben gestellten Rangschiffahrtskautionen als erloschen erklärt und aufgehoben werden sollen.

Heidelberg, den 12. Jul. 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

Dr. Pfister.

Sinsheim. [Früchte-Versteigerung.] Dienstag, den 4. Aug. l. J., verkauft die unterzeichnete Stelle auf dahiesigem Klosterspeicher

150 Malter Spelz
und
60 Malter Haber,

Nachmittags 1 Uhr, in öffentlicher Versteigerung; wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Sinsheim, den 25. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Schäck.

Kichlinsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Königschafffhausen wird Donnerstag, den 30. Jul. d. J., eine Partie Weizen, Halbweizen und Gerste, und auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Wyhl Dienstag, den 4. Aug. d. J., eine Partie der sich daselbst befindlichen Gerste, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert werden; wobei die Zahlung bei der Abfassung zu geschehen hat.

Kichlinsbergen, den 18. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung Endingen.

Barbo.

Kichlinsbergen. [Wein-Verkauf.] Von dem bei der diesseitig landesherrschaftlichen Kellerei befindlichen 1817er Weinvorrath wird ein Quantum von 200 Sm., von welchem in größern und kleinern Partien, bis zu 5 Viertel abwärts, der Saum zu 8 fl. 40 kr., 9 fl. und 10 fl. jeden Tag, gegen gleich baare Zahlung, abgefaßt werden kann, dem Verkauf ausgesezt; was man hiermit zur Kenntniß der allenfallsigen Kaufliebhaber bringt.

Kichlinsbergen, den 10. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung Endingen.

Barbo.

Bruchsal. [Ausspielung einer Oehlmühle.] Da der Handelsmann Benedikt Prestinari dahier die Großherzogliche höchste Genehmigung erhalten hat, seine durch das Großherzogliche Bauamt zu 9000 fl. angeschlagene Oehlmühle sammt Garten, nebst 47 in 600 fl. bestehenden Nebengewinnsten, durch die Lotterie ausspielen zu lassen, und ihm hierzu ein Zeitraum von 6 Monaten gnädigst anberaumt ist, so hat er sich entschlossen, zur schnellen Absezung der Lose alle Städte und Oerter des Großherzogthums zu durchreisen, und da er bereits so glüklich war, bei seiner ersten Reise in diesem Monat Jul., in dem kleinen Distrikt zwischen Bruchsal und Offenburg, eine seine Erwartung weit übertroffene Anzahl von Lotterie-Losen zu verkaufen, so findet er sich hierdurch veranlaßt, dieses hiermit öffentlich bekannt werden zu lassen, und zu versichern, daß er sich beeilen werde, in den nächsten August- und Septembermonaten unausgesezt sämmtliche übrigen Städte und Oerter des Großherzogthums zu bereisen, in der besten Hofnung, durch dies sein unermüdetes Unternehmen allen HH. Liebhabern, Gönnern und Freunden, welche bereits Lotterie-Lose erkauft haben, oder solche in den genannten Monaten noch erkaufen werden, unerwartet zwei Monate früher, allenfalls schon bis Oktober d. J., den Tag der Ziehung durch diese Zeitung bestimmt angeben zu können, und sich erfreuen zu dürfen, daß unter den seit Jahr und Tag angezeigten, nun diese Oehlmühlen-Ausspielung, als die jüngst angezeigte, vor allen zur Wirklichkeit kommen, und in Gefolge gestellter Garantie dem Glüksläufer werde übergeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg